



Wissen / Nachdem einige Mißbräuche bey der
 Dominics-Freyheit / so die Frembden alsdann zugenießen
 haben / von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr eingerissen / welche zum merck-
 lichen Schaden der gemeinen Bürgerschaft gereichen / so haben wir theils inhærende dem
 Anno 1674. den 3. Augusti aus Schluß Sämtlicher Ordnungen publicirten Edict, theils
 aus abermahligen der Löblichen Ordnungen Schluß / den punct in der Wilkühr folgender massen erklären und
 suppliren wollen / daß nehmlich die Frembde ihre Wahren welche sie länger als 14. Tage vor dem Dominic
 allhie zu Stelle gehabt / so wie vor / also auch in der gewöhnlichen Dominics-Zeit / an niemand anders als
 an Bürger / und nur allein die Wahren / welche innerhalb den 14. Tagen vor dem Dominic anhero ge-
 kommen / in der Dominics-Zeit an Frembde zuverhandeln befugert seyn sollen / daß auch ferner die Frembden
 was sie von Frembden in wehrender Dominic-Zeit kauffen / in derselben Zeit Frembden oder Bürgern wieder
 verkauffen mögen / jedoch von solchen Wahren zuverstehen / die alsdann hier zur Stelle sind / und fort gelieffert
 werden / und daß die Frembden gehalten seyn sollen / die Wahren welche sie in der Zeit von Frembden gekaufft
 und zur Seewerts ausschiffen wollen / in derselben Dominics-Zeit auff der Kammer anzusagen auff gewisse
 Schiffe so hie zur Stelle sind / auch auff ihr Gewissen anzudeuten / daß der Handel in wehrender Dominics-
 Zeit getroffen / wie denn auch daß die Livrans-Käuffe zwischen Frembden und Frembden gänzlich sollen
 verbothen seyn / und da irkein Unterschleiff in diesen Stücken vorgehen würde / daß derselbe mit mercklicher
 Straffe nach Belegenheit der Sachen soll angesehen werden. Wornach sich ein Jeder zurichten und für
 Schaden wird zu hüten wissen. Gegeben auff unserm Rathhause den 21. Martii Anno 1690.

Burgermeistere und Rath /
 der Stadt Danzig.

